



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 06/13 – 09/14**

Gremium: Stadtrat
 federführendes Amt: Kämmerei

Stand des Verfahrens:			
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin: 20.02.2012
Beratungsstatus:	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X öffentlich
	zur Vorberatung		nichtöffentlich

Beschlussfassung:				 Siegel, Unterschrift
abgestimmt am:	20.02.2013	ausgefertigt am:	21.02.2013	
stimmberechtigte Mitglieder:			35	
davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0	
dafür:	22	dagegen:	2	
		Enthaltungen:	3	

Gegenstand der Vorlage:

Haushaltssatzung 2013

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 74 i.V.m. § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul in der Sitzung vom 20.02.2013 die Haushaltssatzung 2013.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	07.11.2012	nö.					
SEA	13.11.2012	nö.					
BKSA	27.11.2012	nö.					
VFA	05.12.2012	nö.					
SEA	18.12.2012	nö.					
BKSA	18.12.2012	nö.					
VFA	02.01.2013	nö.					
VFA	30.01.2013	nö.		x			x
SR	20.02.2013	ö		x			x

Fassung vom: 07.02.2013

Dateiname :SR06/13-09/14Febr_Haushaltssatzung 2013

ke

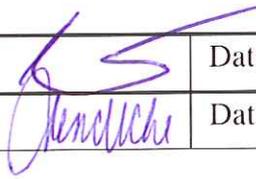
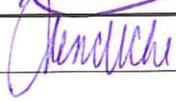
rechtliche Grundlagen:

Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 07.11.2007

§ 74 und § 76 SächsGemO

§ 1 – 6 SächsKomHVO-Doppik

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	07.02.2013 
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	07.02.2013



Wendsche

Begründung:

Auf Grundlage des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (vereinfacht auch als Doppik bezeichnet) vom 07.11.2007 und der damit verbundenen zahlreich erschienenen Verwaltungsvorschriften und Durchführungsverordnungen betritt die Große Kreisstadt Radebeul erstmals mit der Aufstellung des doppelischen Haushaltsplanes für 2013 Neuland in der kommunalen Haushaltsplanung.

Mit der Beendigung der kameralen Haushaltsführung, bei der nur der Geldverbrauch (Einnahmen – Ausgaben) dargestellt wurde, geht die Stadt Radebeul nun zur doppelten Buchführung über, die den Ressourcenverbrauch (Erträge – Aufwendung) abbildet.

Das qualitativ Neue an der Doppik ist, dass mit Hilfe der Darstellung des Aufwandes auch der tatsächliche Werteverzehr (Abschreibungen) der städtischen Infrastruktur transparent abgebildet und damit öffentlich nachvollzogen werden kann. Ebenso ermöglichen die Erträge, den Werte- bzw. den Vermögenszuwachs darzustellen.

Der neue doppelische Haushalt unterscheidet sich bezüglich seiner Bestandteile, seiner Struktur, seiner Inhalte und seiner Darstellung erheblich vom bisherigen kameralen Haushalt.

Alle Einzahlungen und Auszahlungen werden dokumentiert, indem alle liquiden Mittel einschließlich ihrer Veränderungen über die Finanzplanung/ -rechnung abgebildet und schließlich in der städtischen Bilanz ausgewiesen werden.

Die Bilanz erzeugt damit ein realistisches Abbild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage der Stadt.

Der Ergebnishaushalt enthält die vollständige und zahlungsperiodengerechte Darstellung der zahlungswirksamen und auch nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs.



Der Finanzhaushalt ist mit der Liquiditätsplanung vergleichbar und dient der Abbildung sämtlicher kassenwirksamer Zahlungsströme und damit auch der Investitionen.

Mit ihm wird die Verwaltung durch den Stadtrat zur Realisierung der geplanten Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen und damit zur Leistung der dafür veranschlagten Auszahlungen ermächtigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 enthält für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich nachfolgende Erträge und Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen:

Ergebnishaushalt:

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	46.096.347 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	44.873.805 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	1.222.542 EUR

Finanzhaushalt

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.124.350 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.453.108 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungenauslaufender Verwaltungstätigkeit auf	2.671.242 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.660.332 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.291.129 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 3.630.797 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 959.555 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.200.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	./. 2.200.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	./. 3.159.555 EUR



Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt 01/2013 öffentlich bekannt gemacht. Sie fand in der Zeit vom 07.01. bis 17.01.2013 statt. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum 29.01.2013 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2013 erheben. Es gab keine Einwendungen.

Gem. § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung im Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie ist jedoch dem Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Gem. § 119 Abs. 1 SächsGemO darf ein solcher Beschluss erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Anlagen:

Haushaltssatzung 2013

Haushaltsplan 2013 Band I + II

Dateiname :SR 06/13-09/14Febr_Haushaltssatzung 2013_07022013.doc



k